

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Lutherischen Kirchengemeinde Bargfeld hat am 21.06.2023 aufgrund von Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung der Ev.-Lutherischen Kirchengemeinde Bargfeld die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrab Gemeinschaftsanlage Rasen für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	800,00€
2. Reihengrab Gemeinschaftsanlage Rasen für Särge über 1,20 m für 30 Jahre	2.700,00 €
3. Reihengrab Gemeinschaftsanlage Rasen für Urne für 20 Jahre	720,00 €
4. Grabsteinplatte für Pos. 1-3	800,00 €
5. Wahlgrab Erdbestattungen für 30 Jahre je Grabbreite	2.130,00 €
6. Erdbestattung unterm Baum für 30 Jahre	3.300,00 €
7. Urnenwahlgrab für 20 Jahre je Grabbreite (bis zu 2 Urnen möglich)	920,00 €
8. Urnengrab in Gemeinschaftsanlage Baum für 20 Jahre	960,00 €
9. Naturnahes Urnengrab in Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre	840,00 €
10. Stein und Plakette für Pos. 6 + 7 + 8	125,00 €
11. Urne am Baum inkl. Namenstafel f. 20 Jahre (alter Baumbestand)	925,00 €

12. Reihengrab Urne Sozialbegräbnis für 20 Jahre	650,00 €
13. Reservierung Wahlgrabstätte Sarg für 10 Jahre je Grabbreite	710,00 €
14. Reservierung Grabstätte f. Sarg unterm Baum für 10 Jahre	1.100,00 €
15. Reservierung Urnenwahlgrabstätte für 10 Jahre je Grabbreite	460,00 €
16. Reservierung naturnahes Urnengrab für 10 Jahre	420,00 €
17. Reservierung Urnengrab Gemeinschaftsanlage Baum für 10 Jahre	480,00 €

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 5. / 6. / 7. / 8. und 9. berechnet. Die Verlängerungszeit beträgt mindestens 5 Jahre.

Die Gebühr für Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für Bestattungen, Umbettungen und sonst. Gebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, sowie ggf. das Auffüllen des Grabes nach Sargeinbruch incl. Füllmaterial und einmaliger Neueinsaat (nicht bei Urnenbegräbnissen).

1. Ausheben einer Gruft für Särge bis 1,20 m	460,00 €
2. Ausheben einer Gruft für Särge über 1,20 m	760,00 €
3. Benutzung von Friedhofseinrichtungen (Sargwagen)	125,00 €
4. Beisetzung einer Urne	250,00 €
5. Beisetzung einer zusätzlichen Urne im Wahlgrab	300,00 €
6. Ausgrabung eines Sarges	3.800,00 €
7. Ausgrabung einer Urne	1.250,00 €

III. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmals inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung	102,00 €
2. Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	27,00 €
3. Ausstellung einer Graburkunde	27,00 €
4. Umschreibung einer Graburkunde	27,00 €

IV. Gebühren für Abräumungen

Abräumarbeiten Grabmal und Fundament sowie der Bepflanzungen

1. Abräumen Wahlgrab mit liegendem Grabmal	70,00 €
2. Abräumen Doppelgrab, Entsorgung Grabmal u. Fundament	355,00 €
3. Abräumen Einzelgrab, Entsorgung Grabmal und Fundament	280,00 €
4. Nur Entsorgung Grabmal und Fundament Doppelgrab	310,00 €
5. Nur Entsorgung Grabmal und Fundament Einzelgrab	245,00 €

Für das Entfernen der Grabbepflanzung: Einebnen und Einsäen

- | | |
|---|----------|
| 6. Einebnung mit Wiederherrichtung Grabstätte mit stehendem Grabmal | 140,00 € |
| 7. Einebnung mit Wiederherrichtung Grabstätte mit liegendem Grabmal | 110,00 € |
| 8. Grunderhaltung bei vorzeitiger Rückgabe je Stelle und Jahr | 23,00 € |

Die Gebühr für die Abräumarbeiten wird im Voraus beim erstmaligen Erwerb der Grabstätte seit dem 01.01.2017 erhoben. Bei der Verlängerung bestehender Nutzungsrechte vor dem 01.01.2017 wird diese Gebühr mit der Erteilung der Verlängerung fällig. Bei Auslaufen von bestehenden Nutzungsrechten wird die Abräumgebühr unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten erhoben, sofern diese bis dahin noch nicht erhoben ist.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom _17.01.2018_ außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom

10.Juli 2023 (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bargfeld-Stegen, den 21.06.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld
– Der Kirchengemeinderat –

Vorsitzender Kirchengemeinderat

Kirchengemeinderatsmitglied

(Kirchensiegel)

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Bargfeld am 29.07.2023 und wird von der Kanzel abgekündigt.

nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung in

der Wochenzeitung Bargteheider Markt (Veröffentlichungsorgan) am 29.07.2023.

Vorsitzender Kirchengemeinderat

Kirchengemeinderatsmitglied

(Kirchensiegel)